

§ 4 StVfG Höchstpersönlichkeit

StVfG - Sterbeverfügungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Eine Sterbeverfügung kann nur höchstpersönlich errichtet werden.

In Kraft seit 01.01.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at